

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Obergünzburg erlässt aufgrund Art. 28. Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Obergünzburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Obergünzburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt¹,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Im Fall der Inanspruchnahme durch benachbarte gemeindliche Wehren können durch Vereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 04.06.2014 außer Kraft.

Obergünzburg, den 08.10.2018



Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister

1) soweit vorhanden

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 - 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
<u>Freiwillige Feuerwehr Obergünzburg</u>		
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,94 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,18 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40), ehemals TLF 24/50	25 Jahren	7,85 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	12,61 Euro
ein Gerätewagen Logistik (GW-L1)	20 Jahren	3,80 Euro
ein Versorgungs LKW (V-LKW)	20 Jahren	6,22 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	25 Jahren	4,50 Euro
<u>Freiwillige Feuerwehr Ebersbach</u>		
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	6,10 Euro
<u>Freiwillige Feuerwehr Willofs</u>		
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,75 Euro
<u>Freiwillige Feuerwehr Burg</u>		
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,75 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

Freiwillige Feuerwehr Obergünzburg	
ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40), ehemals TLF 24/50	104,15 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 Euro
ein Gerätewagen Logistik (GW-L1)	36,42 Euro
ein Versorgungs LKW (V-LKW)	85,97 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	59,98 Euro
Freiwillige Feuerwehr Ebersbach	
ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro
Freiwillige Feuerwehr Willofs	
ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 Euro
Freiwillige Feuerwehr Burg	
ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	Nutzungsdauer	Kosten pro Stunde
Tragkraftspritze	20 Jahre	29,90 Euro
Schmutzwasserpumpe	20 Jahre	19,40 Euro
Be- und Entlüftungsgerät	20 Jahre	18,60 Euro
Mehrzwecksauger	20 Jahre	6,60 Euro
Tauchpumpe	20 Jahre	17,10 Euro
Generator	20 Jahre	50,00 Euro
Motorkettensäge	20 Jahre	9,20 Euro
Wärmebildkamera	20 Jahre	50,00 Euro
Beleuchtungsmast	20 Jahre	6,00 Euro
Überdrucklüfter	20 Jahre	18,60 Euro
Wimutecsäge	20 Jahre	8,50 Euro
Schleifkorbtrage	20 Jahre	14,30 Euro
Rettungsplattform	20 Jahre	14,80 Euro
Stromerzeuger 5kVA	20 Jahre	17,90 Euro
Ölschlengel je Meter	Berechnung zum Selbstkostenpreis	
P 250 Löschpulver aus Pulverlöschanhänger	Füllung wird zum Selbstkostenpreis berechnet	
Füllung von Feuerlöschern	Füllung wird zum Selbstkostenpreis berechnet	
Ölbindemittel	Berechnung zum Selbstkostenpreis	

Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellung an Dritte

Je angefangenen Tag

- Notstromaggregat 75,50 Euro

Leistungen der Atemschutzwerkstatt

- Masken prüfen 6,60 Euro
- Masken Reinigung und Desinfektion 4,10 Euro
- Pressluftatmer und Lungenautomat prüfen 10,20 Euro
- Atemluftflaschen füllen 7,60 Euro
- Ventilscheibenwechsel/Sprechmembrane je 2,80 Euro
- Grundüberholung Pressluftatmer 4,50 Euro
- Membranwechsel Lungenautomat 4,50 Euro

Allgemeine Leistungen

- Waschen und Imprägnieren je Einsatzjacke 9,00 Euro

- Waschen und Imprägnieren je Einsatzhose	9,00 Euro
- Schlauchreinigen, prüfen und trocknen	7,60 Euro
- Einbinden von Schlauchkupplung	6,60 Euro
- Geräteprüfung Gasmessgerät	50,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz des Feuerwehrgerätewarts wird folgender Stundensatz berechnet: 33,00 €

1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

1.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|---------|
| a) für den hauptamtlichen Feuerwehrgerätewart, | 13,70 € |
| b) sonstige Bedienstete | 13,70 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 13,70 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.